

## Funktionsbeschreibung Personal je Mitarbeitenden am Vorhaben ist eine Anlage auszufüllen!

Antragstellerin/Antragsteller: \_\_\_\_\_

Vorhabensbezeichnung: \_\_\_\_\_

Anlage zum Antrag vom: \_\_\_\_\_

Mitarbeiterin/Mitarbeiter: \_\_\_\_\_

ausgeübte Tätigkeit im  
Vorhaben: \_\_\_\_\_

Tätigkeitsschlüssel  
(Sozialversicherung, 9-stellig) \_\_\_\_\_

Höchster Schulabschluss:

Beruflicher  
Ausbildungsabschluss

Arbeitsvertrag befristet

Arbeitszeit laut Vertrag      \_\_\_ %                              \_\_\_ h/Woche

davon im Vorhaben              \_\_\_ %                              \_\_\_ h/Woche

beigefügte Anlage(n)               Arbeitsvertrag                               Qualifizierungsnachweis

- ① Personalausgaben umfassen alle zuwendungsfähigen Ausgaben für Personal, das direkt beim Begünstigten angestellt und in dessen Verantwortung tätig ist. Bei Hochschulen und Forschungseinrichtungen des Landes werden die Personalausgaben für das Vorhaben nur anerkannt, sofern diese nicht bereits aus Mitteln des Landes finanziert sind (Stammpersonal aus Landesmitteln). Bei Gemeinden werden die Personalausgaben für ein Vorhaben nur anerkannt, wenn dieses der Wahrnehmung freiwilliger kommunaler Aufgaben dient (Nr. 5.2.1 JTF-RRL)
- ① Personalausgaben, die für die Erstellung von Mittelabrufen, Sachberichten und Verwendungsnachweisen oder im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen des Vorhabens anfallen, sind direkte Personalausgaben, wenn sie als Separates Arbeitspaket im Projektplan vorgesehen sind und die jeweiligen Mitarbeitenden ausschließlich im Vorhaben tätig sind oder teilweise im Vorhaben tätig sind und die Tätigkeiten im Projekt stundenweise nachgewiesen werden können. In allen anderen Fällen gehören administrative Personalausgaben zu den indirekten Ausgaben (Nr. 5.2.4 JTF-RRL).
- ① Die Förderung der Personalausgaben für Mitglieder der Geschäftsführung sowie von Personal, das unter das Wissenschaftszeitvertragsgesetz vom 12. April 2007 (BGBl. I S. 506), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1073), fällt, ist auf 70 Prozent der Arbeitszeit begrenzt (Nr. 5.4.2 JTF RRL).